

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111 (1993)
Heft: 23

Artikel: Das neue Waldgesetz ist am 1.1.1993 in Kraft getreten
Autor: Barandun, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-78196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hen. Die zugehörige Parkierung wird sich unter diesem Areal befinden und aus dem Bereich SBB-Unterführung Römerstrasse unterirdisch erschlossen. Die Parkplätze für das DLG A4-Projekt werden im Teilgebiet C3 in den Verenaäckern angelegt. Die bestehende Personen-Unterführung die Anordnung von Freiflächen. Im Areal A3 sind ca. 1500 m² bis 2500 m² als Freifläche respektive öffentlich nutzbare Fläche auszuweisen. Falls die Halle 30 oder Teile davon in das Bebauungskonzept einbezogen würden, kann die öffentlich nutzbare Fläche auch auf die Grundfläche dieser Halle gelegt werden. Für das Areal A4 ist keine Freifläche auszuweisen.

Generelle Anforderungen

Die ABB Schweiz beabsichtigt, die zurzeit an vielen Einzelstandorten zersplitterte ABB Kraftwerke AG an zwei benachbarten Hauptstandorten zu konzentrieren. In Ergänzung des bestehenden Standortes im Gebäude G 913/706 ist das geplante Dienstleistungsgebäude gleich gegenüber, westlich der Hauptstrasse, als zweiter Schwerpunkt vorgesehen. Die auf diesem Areal vorhandenen Hallen stehen leer und können soweit erforderlich abgebrochen werden.

Für das Projekt werden wirtschaftliche und technisch realisierbare Lösungen erwartet. Das Bauland wird im Baurecht an einen In-

vestor abgegeben. Dieser realisiert dieses Projekt zur langfristigen Nutzung durch die ABB-Gesellschaften.

Die Struktur der Entwicklungsarbeit (Industrie-Engineering) der ABB Kraftwerke AG muss sich laufend auf Erneuerungen und Veränderungen einstellen. Die bauliche Planung ist deshalb nicht auf eine bestimmte Nutzungsart der Gebäudeteile und Geschossflächen ausgerichtet, sondern muss eine grösstmögliche Nutzungsfreiheit innerhalb des gesamten Gebäudekomplexes gewährleisten. Das Gebäude soll eindeutig als schlichter Ort der Arbeit und nicht als Objekt pompöser Repräsentation erkennbar sein.

Das neue Waldgesetz ist am 1.1.1993 in Kraft getreten

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 sind per 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Nur die Art. 40 und 54b (Investitionskredite) gelten ab 1. Januar 1994.

Die wesentlichen Neuerungen sind in folgenden Bereichen festgelegt:

- In der neuen Waldfunktionengewichtung steht die Schutzfunktion im Vordergrund.
- Der Wald soll als naturnahe Lebensgemeinschaft geschützt werden.
- Die Förderungsmassnahmen werden von Grund auf neu geregelt.
- Der dynamische Waldbegriff ist in Bauzonen abgeschwächt.
- Alle Anlagen und Bauten im Wald sind bewilligungspflichtig.
- Die Koordination der Bewilligungsverfahren ist vorgesehen.
- Waldzusammenlegungen werden durch den Bund nicht mehr unterstützt.
- Allgemeines Fahrverbot gilt für Wald und Waldstrassen.
- Der Vollzug ist mehrheitlich den Kantonen zugewiesen.

Vorschriften

Als Ersatz für die Vorschriften für forstliche Projekte laut altem Recht sind neue Grundlagen der Eidgenössischen Forstdirektion in Arbeit. Die Arbeitsgruppe EFFOR erarbeitet die Vorschläge dazu. Sie gliedert sich in Projektkommission, Stabs- und Arbeitsgruppen. Dazu sind Vertreter von Bund, Kantonen, ETH, Verbänden und Freierwerbenden tätig. Auch die Fachgruppe der Forstingenieur des SIA (FGF) ist darin vertreten.

Mit Übergangsbestimmungen in Form von Kreisschreiben wird der Vollzug des Gesetzes in nächster Zeit sichergestellt. Eigentliche Vorschriften sollen in etwa drei Jahren erlassen werden.

Zwischen Januar und April 1993 sind 14 Kreisschreiben zu folgenden Themen erschienen:

- ☐ Walderhaltung
- ☐ Kreditbewirtschaftung
- ☐ Förderungsmassnahmen:
 - Allgemeines
 - Waldpflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen
 - Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen
 - Schutz vor Naturereignissen
 - Wald- und Holzforschung
 - Forstliche Ausbildung

Die Förderungsmassnahmen gliedern sich wie folgt auf:

- Abgeltungen
- Finanzhilfen
- Investitionskredite
- Aufträge

Für die Unterstützung der dringenden Massnahmen sind die Abgeltungen der Massnahmen in den Waldungen mit besonderer Schutzfunktion sowie minimaler Pflege und im Schutz vor Naturereignissen festgelegt. Hier handelt es sich – im Rahmen der Vorschriften – um zwingende Unterstützung der Waldeigentümer mit hoher Regeldichte seitens des Bundes.

Die Finanzhilfen unterstützen den grössten Teil der forstlichen Massnahmen. Die Ausrichtung von Investitionskrediten (rückzahlbare Darlehen) werden per 1.1.1994 neu geregelt. Einer Einzelbeurteilung sind die Aufträge unterstellt.

Subventionierung und Kontrolle

Die Kantone können die Bundesbeiträge pauschal oder nach Aufwand entrichten lassen. Der Vollzug mit Abrechnung und Kontrolle ist grösstenteils an die Kantone delegiert. Die Unterstützungskategorien sind in den neuen Kreisschreiben detaillierter als früher in Komponenten angeordnet. Trotz Vollzugsdelegation an die Kantone sind die Bestimmungen für die Subventionierung grösstenteils sehr eng gefasst.

Neu hat die Forstdirektion die Bezeichnung der Projektphasen der SIA-Normen über-

Informationsdienst der FGF

Die Erlasse der Eidgenössischen Forstdirektion können durch freierwerbende Fachgruppenmitglieder abonniert werden. Der Versand erfolgt in der Regel zweimal pro Jahr. Anmeldungen sind an das Generalsekretariat SIA, Frau E. Kunz, Selnastrasse 16, 8039 Zürich (Tel. 01 / 283 15 81), zu richten. Die Jahreskosten für diese Dienstleistung betragen Fr. 25.–.

nommen und damit die Angleichung an die üblichen Bezeichnungen verwandter Berufe gefunden.

Schlussbemerkungen

Die Inkraftsetzung von Projektvorschriften erfolgte früher als Departementsentscheid ohne Vernehmlassung. Über das Projekt EFFOR ist Anfang 1993 ein erster Entwurf allen Projektmitgliedern zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Die Forstdirektion hat den Erlass dieser Vorschriften aufgeschoben und statt dessen in einer Übergangsphase mit Kreisschreiben eine flexible Lösung gefunden. In dieser Zeit können mit den neuen Bestimmungen Erfahrungen gesammelt werden, um allfällige Anpassungen in die definitiven Vorschriften einfließen zu lassen. Dabei ist zu hoffen, dass die Regeldichte im Interesse der regionalen Anpassung und innovativen Umsetzung der Bestimmungen bei den Kantonen wo immer möglich erheblich reduziert wird.

Aus der Sicht der SIA-Fachgruppe der Forstingenieur sollten in der heutigen Phase folgende Hauptanliegen umgesetzt werden:

- integrale Projekte bis zur Schlussabrechnung über mehrere Komponenten zulassen,
- geringere Regeldichte in Vorgaben für Kantone,
- Unterstützung von Wildschutzmassnahmen, wo Wildregulierung nicht möglich ist.

Zur Sicherstellung der Zielsetzung laut Zweckartikel hoffen wir, dass die Massnahmen der grösstenteils defizitär arbeitenden Forstbetriebe unterstützt werden können, trotz der angeordneten Sparmassnahmen des Bundes.

Paul Barandun,
FGF-Präsident